

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz
über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Bebauungsplanes „Wohnbaufläche Priester-West“ der Gemeinde Krostitz
aufgrund einer ergänzten textlichen Festsetzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbaufläche Priester-West“ in der Fassung vom 25.10.2018, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt (Beschluss-Nr. 114/2018).

Gemäß Beschluss Nr. 82/2018 des Gemeinderates Krostitz vom 30.08.2018 (Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Wohnbaufläche Priester-West“) wurde den Bedenken des Landratsamtes Sachgebiet Immissionsschutz Rechnung getragen und ein Schallgutachten zum Gewerbegebiet Lehelitzer Weg in Priester eingeholt. Der Schallgutachter empfiehlt, im Bebauungsplan „Wohnbaufläche Priester-West“ Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden festzusetzen, um eine erhöhte Lärmbelastung durch den LKW-Verkehr zum und vom Gewerbegebiet zu vermeiden. Die textlichen Festsetzungen werden daher um Nr. 6 „Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden“ ergänzt. Die Geräusche aus dem Gewerbegebiet selbst führen nicht zur Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete nach DIN 18005-1 Beiblatt 1; die dem Schallgutachten beiliegenden Lärm-Ausbreitungs-Karten werden der Begründung als Anlage beigelegt.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit sowie berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Frist von 2 Wochen, und zwar vom **03.12.2018 bis einschließlich 17.12.2018** zu geben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Planentwurf mit Begründung wird in der Zeit ebenfalls vom 03.12.2018 bis einschließlich 17.12.2018 bei der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während der Dienstzeiten

Mo. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB über das Zentrale Internetportal des Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/> sowie über die Homepage der Gemeindeverwaltung Krostitz www.krostitz.de/bebauungsplaene veröffentlicht.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies kann während der genannten Dienstzeiten erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Krostitz, 20.11.2018

gez. Frauendorf
Bürgermeister
